

**Verhaltenskodex
der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG)
vom 19. September 2018**

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|-------|
| Präambel | 2 |
| Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| § 1 Anwendungsbereich | 3 |
| § 2 Begriffsbestimmungen | 3 |
| § 3 Auslegungsgrundsätze | 4 |
| Zweiter Abschnitt: Transparenzpflichten | 4 |
| § 4 Pflichten der Mitglieder | 4 |
| § 5 Zusätzliche Pflichten der Funktionsträger | 4 |
| § 6 Auskunftszeitraum | 5 |
| § 7 Selbstauskunft | 5 |
| § 8 Veröffentlichung | 6 |
| § 9 Benennung von Funktionsträgern | 6 |
| § 10 Sanktionen | 6 |
| Dritter Abschnitt: Verfahrensordnung | 7 |
| § 11 Anhörung der/s Betroffenen | 7 |
| § 12 Mitwirkung der Kommission Interessenkonflikte | 7 |
| § 13 Vorstandsentscheidung | 7 |

Verhaltenskodex

der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG)

vom 19. September 2018

Der Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft e. V. (DDG) hat auf der Grundlage des § 14 Nr. 1 ihrer Satzung in der Fassung vom 26. Mai 2017 (DDG-Satzung) den folgenden Verhaltenskodex erlassen:

Präambel

Die DDG ist eine national und international anerkannte wissenschaftliche medizinische Fachgesellschaft. Das Leitmotiv der DDG ist Diabetes in allen seinen Formen zu erforschen und zu verhindern, zu behandeln und zu heilen. Ihre Mitglieder sind als Expertinnen und Experten in verschiedenen Beratungs- und Entscheidungsfunktionen in Krankenversorgung, Wissenschaft und Politik tätig. Sie sind an weitreichenden und häufig auch öffentlich sehr kontrovers diskutierten Entscheidungen über die Patientenversorgung sowie über Inhalte, Struktur und Umfang wissenschaftlicher Aktivitäten maßgeblich beteiligt. Grundvoraussetzung dieser Tätigkeit ist ihre ärztliche oder sonstige fachliche Unabhängigkeit. Es gilt, diese nicht nur nach innen in größtmöglichem Umfang zu wahren, sondern auch nach außen gegenüber dem Patienten, der Öffentlichkeit und der Politik jeden Anschein einer unzulässigen Beeinflussung durch z.B. Finanzinteressen von vornherein zu vermeiden, um vor allem das Vertrauen der Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen dauerhaft zu gewährleisten. Dies ist besonders wichtig, da die DDG auch Kooperationen mit der pharmazeutischen, der medizintechnischen und der informationstechnischen Industrie unterstützen und unterhalten muss, zur Entwicklung und Evaluation neuer diagnostischer und therapeutischer Verfahren zum Wohl der Patienten sowie zur Information ihrer Mitglieder über Innovationen und den Stand der Forschung.

Zu diesem Zweck hat der Vorstand der DDG die Kommission Interessenkonflikte eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, Interessenkonflikte der Mitglieder der DDG zu ermitteln, Maßstäbe für ihre Bewertung unter berufsethischen Gesichtspunkten zu entwickeln und fortzuschreiben, im Interesse größtmöglicher Transparenz einerseits, aber auch unter Wahrung der berechtigten Interessen des betroffenen Mitglieds andererseits für die Veröffentlichung von konfliktbegründenden Geschäftsbeziehungen zu sorgen sowie dem Vorstand Vorschläge zu ihrer berufs- und wissenschaftsethischen Bewertung zu unterbreiten. Dieser Verhaltenskodex enthält die hierfür erforderlichen materiellen und verfahrensbezogenen Regeln.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für vertragliche Beziehungen der Mitglieder der DDG und der ihr verpflichteten Funktionsträger im Sinn des § 2 Abs. 4 Satz 3 mit berufsrelevanten Institutionen im Sinn des § 2 Abs. 2.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Dieser Verhaltenskodex verwendet die nachfolgenden Begriffe mit folgendem Inhalt:

- (1) „Mitglied“ meint jedes Mitglied der DDG nach den §§ 5 bis 8 der DDG-Satzung.
- (2) „Berufsrelevante Institution“ meint Unternehmen der pharmazeutischen und medizin- und informationstechnischen Industrie einschließlich der diese Industriezweige betreffenden Zertifizierungs- und Beratungsunternehmen, sowie Interessenverbände im Gesundheitswesen, Forschung, Politik, Krankenkassen, Versicherungen, kommerziell orientierte Auftragsinstitute und Kongressagenturen. Unerheblich ist, ob ein Unternehmen Mitglied des Vereins „Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e. V. (FSA e. V.)“ oder eines anderen Interessenverbandes ist.
- (3) „Geldwerte Leistung“ meint jede bare oder unbare Zahlung, etwa ein Beratungshonorar, sowie jeden geldwerten Vorteil, die oder den eine berufsrelevante Institution einem Mitglied gewährt. Unerheblich ist, ob die Gewährung direkt oder indirekt erfolgt. Eine indirekte Gewährung einer geldwerten Leistung liegt vor, wenn die berufsrelevante Institution sie nicht unmittelbar, sondern über einen Dritten (Auftragnehmer, Agentur, verbundenes Unternehmen, Unternehmensstiftung) zugunsten des Mitglieds erbringt. Eine indirekte Gewährung einer geldwerten Leistung liegt auch vor, wenn eine berufsrelevante Institution Drittmittel an eine Organisation erbringt und das Mitglied über diese Drittmittel allein oder überwiegend Verfügungsberechtigt ist.
- (4) „Funktionsträger“ meint jedes Mitglied des Vorstandes der DDG und jedes Mitglied der DDG, das als Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Leiter/in, stellvertretender Leiter/in, Geschäftsführer/in, Sprecher/in, Beisitzer/in oder Beiratsmitglied oder Mitglied des Vorstandes, eines Ausschusses, einer Kommission und einer Arbeitsgemeinschaft, mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Gesellschaft betraut ist. In einer Arbeitsgemeinschaft, die als eingetragener Verein im Sinn des § 21 BGB organisiert ist, sind Funktionsträger nur die Vorstandsmitglieder. Weiter gelten alle „Beauftragte“, wie in der Geschäftsordnung des Vorstandes definiert, als Funktionsträger. Sachkompetente Experten, die einem der in Satz 1 genannten Gremien als Nichtmitglieder der DDG angehören (§ 2 Nr. 3 GO), sind Funktionsträger, wenn sie sich schriftlich oder in elektronischer Form (§§ 126, 126a BGB) mit der Anwendung dieses Verhaltenskodex einverstanden erklärt haben.

§ 3 Auslegungsgrundsätze

Lässt der Wortlaut einer Bestimmung in diesem Verhaltenskodex mehrere Auslegungsvarianten zu, ist derjenigen Variante der Vorzug zu geben, welche am ehesten die Offenlegung einer geldwerten Leistung gewährleistet und deren Zuordnung zu einer konkreten einzelnen natürlichen Person ermöglicht. Im Übrigen orientiert sich die Auslegung an den in der Präambel enthaltenen Zielsetzungen dieses Verhaltenskodex.

Zweiter Abschnitt: Transparenzpflichten

§ 4 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jeden Vertrag mit einer berufsrelevanten Institution so auszugestalten, dass in ihm die jeweiligen Vertragspartner, Leistung und Gegenleistung, Leistungszeitraum sowie Zahlungs- und Stornierungsbedingungen hinreichend bestimmt geregelt sind.

(2) Ergänzend ist jedes Mitglied dem für seine Profession jeweils geltenden berufsethischen Verhaltenskodex auch gegenüber der DDG verpflichtet. Für Ärztinnen und Ärzte ist dies die deutsche Fassung „Handbuch der ärztlichen Ethik“ des International Code of Medical Ethics der World Medical Association, für Angehörige der Pflegeberufe die deutsche Übersetzung „ICN-Ethikkodex für Pflegendende“ des Code of Ethics for Nurses des International Council of Nurses (ICN). Diese Kodizes sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.

(3) Für alle in der medizinischen Forschung Tätigen gelten ergänzend auch gegenüber der DDG die Deklaration „Ethische Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen“ des Weltärztebundes von Helsinki und die Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft von September 2013.

§ 5 Zusätzliche Pflichten der Funktionsträger

(1) Jeder Funktionsträger ist zusätzlich verpflichtet, der DDG seine Interessenkonflikte durch eine Selbstauskunft nach Maßgabe der §§ 6 und 7 vollständig offenzulegen zum 1.7. eines jeden Jahres und deren Veröffentlichung nach Maßgabe des § 9 zuzustimmen. Dies gilt zunächst für die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Gremien (entsprechend § 2 Abs. 4), ab 2020 für alle Funktionsträger (s. § 2 Abs. 4)

(2) Jeder Funktionsträger ist verpflichtet, die Vorgaben des § 4 Abs. 1 auch bei jedem Vertrag einzuhalten, den er oder das DDG-Gremium, dem er angehört, im Namen der DDG oder des Gremiums abschließt.

(3) Betrifft der Vertrag einen Fachkongress, dessen Veranstalter oder Mitveranstalter die DDG oder eines ihrer Gremien ist und den eine berufsrelevante Institution finanziell unterstützt, muss der Funktionsträger dem Vorstand der DDG diese Institution und den Betrag ihrer Unterstützung unverzüglich nach Erhalt der Abschlussrechnung mitteilen.

(4) Jeder Funktionsträger ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung in seinem Amt verpflichtet, jederzeit aktiv darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder ihre Pflichten nach § 4 erfüllen.

§ 6 Auskunftszeitraum

Auskunftszeitraum ist der Zeitraum derjenigen drei vollständigen Kalenderjahre, die dem Tag der Erteilung der Selbstauskunft nach § 7 vorangegangen sind.

§ 7 Selbstauskunft

Die Selbstauskunft bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form (§§ 126, 126a BGB).

(1) In der Selbstauskunft zu möglichen Interessenskonflikten sind der Name des Auftraggebers und der von diesem im Auskunftszeitraum nach § 6 gezahlte Jahresbetrag in Euro in den Staffeln „bis 2.500,00 Euro“, „2.500,00 Euro bis 10.000,00 Euro“ und „über 10.000,00 Euro“ für folgende Tätigkeiten, Eigenschaften oder Vermögensgegenstände anzugeben:

1. Berater- oder Gutachtertätigkeit oder bezahlte Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Beirat einer berufsrelevanten Institution,
2. Honorare für Vortrags- und Schulungstätigkeiten oder bezahlte Autoren- oder Co-Autorenschaften im Auftrag einer berufsrelevanten Institution,
3. Reisekosten- oder Kongresskostenunterstützung von Seiten einer berufsrelevanten Institution,

(2) In der Selbstauskunft sind die folgenden Punkte mit Ja oder Nein zu beantworten. Falls Ja, muss die Angabe des Zuwenders erfolgen.

4. Finanzielle Zuwendungen (Drittmittel) für Ihre Forschungsvorhaben,
5. Finanzierung von Mitarbeitern in Ihrem direkten Verantwortungsbereich von Seiten einer berufsrelevanten Institution,
6. Fellowships oder Stipendien für Sie persönlich oder für Mitarbeiter Ihres direkten Verantwortungsbereichs von Seiten berufsrelevanter Institutionen,
7. Spenden oder sonstige Zuwendungen an die Einrichtung, an der die für die DDG ehrenamtlich tätige Person im Hauptamt tätig ist (dazu gehören auch mit der Einrichtung verbundene Institutionen, wie z. B. Tochtergesellschaften, Fördervereine etc.), von denen Ihr direkter Verantwortungsbereich profitiert,
8. Eigentümerrechte an Arzneimitteln und Medizinprodukten (z.B. Patent, Urheberrecht, Verkaufslizenz),
9. Besitz von Geschäftsanteilen und Aktien einer berufsrelevanten Institution,

10. Verwandtschaftliche, eheliche oder lebenspartnerschaftliche Beziehungen zu einem Vertretungsberechtigten einer berufsrelevanten Institution.

(3) In der Selbstauskunft sind die folgenden Punkte mit Ja oder Nein zu beantworten. Falls Ja, bitte als Freitext näher spezifizieren.

11. Mandatsträger in Beruf / Fachverbänden

12. Arbeitgeber der letzten 3 Jahre

(4) Hat der Funktionsträger für einzelne Arten von Tätigkeiten, Eigenschaften oder Vermögensgegenständen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 keine geldwerte Leistung erhalten, hat er auch dazu eine Angabe zu machen (Fehlanzeige).

(5) Hat der Funktionsträger Zweifel, ob eine Institution berufsrelevant im Sinn des § 2 Abs. 2 ist, hat er die tatsächlichen Umstände anzugeben, die für und gegen diese Einordnung sprechen. Entscheidet der Vorstand, dass die Institution berufsrelevant ist, hat der Funktionsträger seine Angaben unverzüglich zu vervollständigen.

§ 8 Veröffentlichung

(1) Von den Angaben aus der Selbstauskunft nach § 7 veröffentlicht die DDG auf ihrer Website die folgenden Teile:

1. Tätigkeit oder Eigenschaft nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8
2. Name des Auftraggebers

§ 9 Benennung von Funktionsträgern

(1) Der Vorstand macht die Benennung von Vorsitzenden der Ausschüsse und „Beauftragte“ nach § 2 Nr. 5 Satz 1 GO sowie die Ausübung seines Vetorechts bei der Bestimmung der Mitglieder eines Ausschusses oder „Beauftragter“ nach § 2 Nr. 5 Satz 3 GO von der vorherigen Abgabe der Selbstauskunft nach § 7 abhängig.

(2) Verweigert oder unterlässt die/der Betreffende die Selbstauskunft oder enthält diese Tatsachen im Sinn des § 11, kann der Vorstand ein Verfahren nach den §§ 11 bis 13 einleiten oder die Benennung ablehnen oder von seinem Vetorecht Gebrauch machen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften werden im § 13 der Satzung definiert.

§ 10 Sanktionen

Die DDG ahndet Verstöße gegen die §§ 4 bis 7 mit folgenden Sanktionen:

1. Schriftliche oder elektronische Abmahnung,
2. Schriftliche oder elektronische Aufforderung zur Beendigung der Vertragsbeziehung oder des sonstigen Verstoßes innerhalb einer konkret zu bestimmenden Frist,

3. Androhung der Abberufung nach § 14 Nr. 2 Satz 1 DDG-Satzung mit Fristsetzung,
4. Abberufung nach § 14 Nr. 2 Satz 1 DDG-Satzung,
5. Ausschluss aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund nach § 4 Nr. 5 DDG-Satzung.

Für den Ausspruch einer Sanktion nach Satz 1 gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

Dritter Abschnitt: Verfahrensordnung

§ 11 Anhörung der/s Betroffenen

Erfährt der Vorstand von Tatsachen, welche den Verdacht eines Verstoßes gegen die §§ 4 bis 7 dieses Verhaltenskodex begründen, teilt er der/dem Betroffenen diese Tatsachen sowie die in Betracht kommenden Sanktionen nach § 10 mit und gibt ihm Gelegenheit, binnen eines Monats Stellung zu nehmen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist bis zu einer Mindestfrist von drei Tagen verkürzen. Die Stellungnahme kann persönlich und/oder schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Eine persönliche Anhörung ist nichtöffentlich. Sie findet in Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds und eines Mitglieds der Kommission Interessenkonflikte statt.

§ 12 Mitwirkung der Kommission Interessenkonflikte

Nach Ablauf der Frist nach § 11 leitet der Vorstand den Vorgang mit der gegebenenfalls abgegebenen Stellungnahme der/s Betroffenen der Kommission Interessenkonflikte zu. Die Kommission verfasst eine Stellungnahme, die eine Bewertung der mitgeteilten Tatsachen am Maßstab der §§ 4 bis 7 dieses Verhaltenskodex sowie einen Vorschlag zu den Sanktionen nach § 10 enthält. Die Kommission übermittelt ihre Stellungnahme dem Vorstand.

§ 13 Vorstandsentscheidung

(1) Stellt der Vorstand einen Verstoß gegen die §§ 4 bis 7 dieses Verhaltenskodex fest, kann er gegen die/den Betroffene/n eine der in § 10 genannten Sanktionen verhängen.

(2) Die Abberufung nach § 10 Nr. 3 muss erfolgen, wenn der Betroffene die Selbstauskunft nach § 7 verweigert oder bewusst wahrheitswidrig abgegeben hat (§ 14 Nr. 2 Satz 2 DDG-Satzung).

Berlin, den 19. September 2018

Prof. Dr. Dirk Müller-Wieland
Präsident

Dr. Ralph Ziegler
Vorsitzender Kommission Interessenkonflikte